

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 4 B 38.04  
OVG 10 A 2494/02

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 3. Juni 2004  
durch die Richter am Bundesverwaltungsgericht H a l a m a und  
Dr. J a n n a s c h und die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. P h i l i p p

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der  
Revision in dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für  
das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. März 2004 wird verwor-  
fen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 4 000 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht gemäß § 67 Abs. 1 VwGO durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten eingelegt worden ist. Darauf ist in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung und im Schreiben des Vorsitzenden vom 18. Mai 2004 hingewiesen worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 und § 162 Abs. 3 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

Halama

Dr. Jannasch

Dr. Philipp